



Az.: 10.1

Rotenburg (Wümme), 24.08.2021

Antrag Nr.: 1043/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	15.04.2021			
Finanzausschuss	21.07.2021			
Verwaltungsausschuss	01.09.2021			
Rat	02.09.2021			

Änderung der Richtlinie vom 11.09.2008 über die Gewährung von Investitionszuschüssen durch die Stadt Rotenburg unter II. 1. Förderung des Sportstättenbaues und der Kosten für Sportgeräte; Antrag der CDU vom 09.04.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion bezüglich der Richtlinie vom 11.09.2008 über die Gewährung von Investitionszuschüssen durch die Stadt Rotenburg bezüglich der Förderung von größeren Instandsetzungen ohne Fördersummendeckelung ab, befürwortet allerdings die inhaltliche Anpassung unter Berücksichtigung folgender Formulierung:

„Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung. Größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 2.500 Euro werden mit einem Fördersatz 20 v.H. und maximal bis 10.000 Euro gefördert.“

Begründung:

Die Formulierungsänderung in der o.g. Richtlinie unter II. Besonderer Teil 1 – Punkt 1. „Förderung des Sportstättenbaues und der Kosten für Sportgeräte“ – Unterpunkt 1.1 sowie einer anschließenden Prüfung, ob entsprechende Änderungen auch in den Bereichen „Förderung der Jugendpflege“, „Förderung der Kultur- und Heimatpflege“ und „Förderung sozialer Einrichtungen“ vorzunehmen sind, würde ohne eine Fördersummendeckelung ein Paradigmenwechsel in Bezug auf den Fördermechanismus nach sich ziehen.

Entsprechend dem Änderungsantrag ist eine Anpassung an die Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bezüglich der Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege gewünscht.

Diesbezüglich hat die Kämmerei bereits am 01.09.2020 in einer E-Mail an das Haupt- und Schulamt klargestellt, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) ausschließlich Investitionsvorhaben bezuschusst und nicht wie der Landkreis auch größere Instandsetzungen (siehe Sportstättenförderung des Landkreises). Eine analoge Anwendung, wie vom Landkreis beschrieben, sehe die Kämmerei ohne explizite Änderung der Richtlinie nicht.

Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass eine Anpassung der städtischen Richtlinie gemäß Unterpunkt 2.1 der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege ohne Fördersummendeckelung eine Flut von Anträgen auslösen könnte, die signifikanten Einfluss auf den städtischen Haushalt hätten.

Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass die Vereine, sofern sie Eigentümer von Grund-/Boden und Immobilien sind, für die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Bildung von Rücklagen mitverantwortlich sind.

Der hier vorgeschlagene Fördermechanismus mit entsprechender Deckelung der maximalen Fördersumme bietet einerseits den Vereinen eine städtische Zuschussmöglichkeit im Bereich größerer Instandsetzungen und wahrt andererseits die Verantwortung der Stadt Rotenburg (Wümme) gegenüber den zur Verfügung stehenden öffentlichen Haushaltsmitteln.

Andreas Weber